Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe Anlage zu Ziffern 9.1.11 und 10.3 der Richtlinien

	Beihilfezweck		
	DCITITICZWCCK	§ 33 - Vollzeitpflege	§ 34 – Heimerziehung/ sonst. betreute Wohnform
		Zu Ziffer 9.1.11 der Richtlinien	Zu Ziffer 10.3 der Richtlinien
1.	Bekleidung	Ist bei erstmaliger Aufnahme in die Pflegefamilie keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes eine Beihilfe von bis zu 400 € gewährt werden. Zusätzliche Bekleidungsbeihilfen bis zur Höhe von 400 € können nur in außergewöhnlichen Fällen bewilligt werden, soweit der Bedarf vom zuständigen Fachdienst bestätigt wird (z. B. bei raschem Wachstum, hohem Verschleiß durch das Verhalten des Minderjährigen).	Es wird die vom zuständigen Landesministerium festgesetzte monatliche Bekleidungspauschale gezahlt. Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes eine Beihilfe von bis zu 400 € gewährt werden. Keine weiteren zusätzlichen Beihilfen.
	Einrichtung der Pflegestelle	Beihilfe auf vorherigen Antrag für die Anschaffung von erforderlichen Einrichtungsgegenständen in Höhe von bis zu 770,00 €. Bestätigung des zuständigen Fachdienstes notwendig. Ein Eigentumsvorbehalt kann geltend gemacht werden.	Keine Beihilfe (Finanzierung über Substanzerhaltungspauschale in Entgeltberechnung)
3.	Ersteinschulung	Beihilfe auf vorherigen Antrag bis zur Höhe von 100,00 €.	Beihilfe auf vorherigen Antrag bis zur Höhe von 100,00 €.
4.	Klassenfahrten	Für Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen über einen Zeitraum von mindestens 4 Tagen auf vorherigen Antrag 50 % der von den Pflegeeltern zu zahlenden Kosten (ohne Taschengeld).	Für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen auf vorherigen Antrag bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.
5.	Weihnachtsbeihilfe	Beihilfe in Höhe von 60,00 € ohne Antrag.	Beihilfe in Höhe von 60,00 € ohne Antrag.

	Bedarfstatbestand/ Beihilfezweck	Einmalige Beihilfe § 33 – Vollzeitpflege Zu Ziffer 9.1.11 der Richtlinien	Einmalige Beihilfe § 34 – Heimerziehung/ sonst. betreute Wohnform Zu Ziffer 10.3 der Richtlinien
6.	Andere religiöse Anlässe	Beihilfe auf Antrag bis zur Höhe von bis zu 200,00 €.	Beihilfe auf Antrag bis zur Höhe von bis zu 200,00 €.
7.	Schulische Förderung (Nachhilfe)	Beihilfe auf vorherigen Antrag für Nachhilfeunterricht bis zu einer Höhe von 13,00 € pro Zeitstunde (= 9,75 € für 45 Minuten), wenn die Hilfe aus schulischen (d.h. vorliegende Gefährdung, das Klassenziel zu erreichen) und erzieherischen Gründen erforderlich ist. Alternativ können die Kosten eines Lehrinstituts übernommen werden, soweit sie einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen. Der zuständige Fachdienst hat unter Vorlage einer Stellungnahme der Schule die Notwendigkeit und den Umfang der Hilfe zu begründen.	Beihilfe auf vorherigen Antrag für Nachhilfeunterricht bis zu einer Höhe von 13,00 € pro Zeitstunde (= 9,75 € für 45 Minuten), wenn die Hilfe aus schulischen (d.h. vorliegende Gefährdung, das Klassenziel zu erreichen) und erzieherischen Gründen erforderlich ist und die Nachhilfe nicht von der Heimeinrichtung selbst oder einem Förderverein geleistet wird. Alternativ können die Kosten eines Lehrinstituts übernommen werden, soweit sie einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen. Der zuständige Fachdienst hat unter Vorlage einer Stellungnahme der Schule die Notwendigkeit und den Umfang der Hilfe zu begründen.
8.	Freizeit- und Erholungsmaßnahmen	Beihilfe auf Antrag für Urlaubsreisen mit der Pflegefamilie oder Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für höchstens 21 Tage/ Jahr eine Pauschale von 10,00 € pro Tag.	Keine Beihilfe (Finanzierung über Sachkostenanhaltswert in Entgeltberechnung)
9.	Eintritt in das Berufsleben	Beihilfe auf vorherigen Antrag nach tatsächlichem Bedarf, max. in Höhe von 160 €.	Beihilfe auf vorherigen Antrag nach tatsächlichem Bedarf, max. in Höhe von 160 €.
10.	Verselbständigung in eigenem Haushalt	Beihilfe zur Ersteinrichtung einer eigenen Wohnung und Nebenkosten auf Antrag bis zu 1.000 €. Mietkaution kann als Darlehen gewährt werden.	Beihilfe zur Ersteinrichtung einer eigenen Wohnung und Nebenkosten auf Antrag bis zu 1.000 €. Mietkaution kann als Darlehen gewährt werden.
11.	Schwangerschaft	Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von 200 € und bei Geburt eines Kindes für dessen Bedarf (z.B. für die Erstausstattung mit Kleidung, Windeln usw. oder für die Beschaffung von Kinderwagen und Zubehör) eine Beihilfe von bis zu 250 € gewährt.	Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von 200 € und bei Geburt eines Kindes für dessen Bedarf (z.B. für die Erstausstattung mit Kleidung, Windeln usw. oder für die Beschaffung von Kinderwagen und Zubehör) eine Beihilfe von bis zu 250 € gewährt.